

Prüfungsbestimmungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) (Prüfungssession Januar 2026)

Dieses Dokument beschreibt die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Professionellen Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) sowie das Verfahren für die Anmeldung und die Bezahlung der Prüfungsgebühren. Wer die Prüfung absolvieren möchte, muss bei der Anmeldung die vorliegenden Prüfungsbestimmungen und die technischen Voraussetzungen zur Kenntnis nehmen und akzeptieren.

Anmeldung und weitere Informationen: <https://www.prof-l.ch>.

1 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden zwei Mal im Jahr, jeweils im Januar und Mai/Juni, in den regionalen Prüfungszentren statt. Die aktuellen Prüfungsdaten und Prüfungszentren werden jeweils über die Webseite kommuniziert. Die Prüfungen bestehen aus zwei Teilen:

1. **Online-Prüfung:** Die Online-Prüfung findet in einem regionalen Prüfungszentrum und auf dem eigenen Laptop (Bring your own device, BYOD) statt. Der Termin wird ca. 4 Monate vor der Prüfung auf der Webseite kommuniziert. Die genaue Uhrzeit der Prüfung wird nach Eingang aller Anmeldungen präzisiert und kommuniziert.
2. **Prüfungsgespräch:** Das individuelle Prüfungsgespräch findet innerhalb von 4 Wochen nach der Online-Prüfung statt. Es wird in der Regel im selben regionalen Prüfungszentrum durchgeführt, in dem die Online-Prüfung absolviert wird. Termin und Prüfungszeiten werden den Teilnehmenden individuell per E-Mail kommuniziert.

2 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung kann für die Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch (für Primar- oder Sekundarstufe I) und Deutsch (für Primarstufe) abgelegt werden. An einem Prüfungstermin kann die Prüfung jeweils nur in einer Sprache und für eine Stufe absolviert werden.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ausschliesslich online über die Webseite (<https://www.prof-l.ch>). Dabei ist die Anmeldefrist zwingend einzuhalten. Es ist nicht möglich, via E-Mail einen Platz zu reservieren.

Die Anmeldung ist verbindlich und wird direkt nach Absenden des Formulars per E-Mail bestätigt.

Bei grosser Nachfrage kann die Prüfungsleitung die Anzahl der Prüfungsplätze einschränken; massgebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

Die Prüfungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Prüfung abzusagen, wenn sie die Durchführung der Prüfung aufgrund höherer Gewalt, ausserordentlicher Umstände oder unzureichender Anmeldungen als unzumutbar erachtet.

Bei Absage der Prüfung durch die Prüfungsleitung werden bereits erbrachte Zahlungen vollumfänglich rückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

3 Prüfungsgebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr von CHF 400.– erhoben. Die Teilnehmenden erhalten von der Prüfungsadministration eine Rechnung für das Begleichen der Prüfungsgebühren. Die Zahlung muss vor dem Online-Prüfungstermin eingegangen sein.

4 Abmeldungen und Prüfungsunfähigkeit

Abmeldungen vor dem Prüfungstermin müssen schriftlich per E-Mail an prof-l@phsg.ch gerichtet werden.

Eine Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist bleibt ohne Kostenfolgen. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden bei einer Annulierung bis 4 Wochen vor der Online-Prüfung Bearbeitungsgebühren in der Höhe von CHF 50.– fällig. Bei einer späteren Abmeldung werden die vollen Prüfungsgebühren verrechnet.

Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vor Prüfungsbeginn per E-Mail an prof-l@phsg.ch geltend zu machen und innerhalb von zehn Tagen nach dem Prüfungstermin per E-Mail an prof-l@phsg.ch mit einem Arztzeugnis zu belegen. Die Prüfungsgebühren werden in diesem Fall unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 zurückgestattet.

Wer zur Prüfung antritt, gilt als prüfungsfähig und die Leistung wird bewertet. Unbegründetes Fernbleiben von der Prüfung hat das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge. Bei verspätetem Eintreffen werden Teilnehmende nicht mehr zur Prüfung zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

Das Nichtbefolgen von Anweisungen der Prüfungsaufsicht und der Prüfungsleitung gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Die Prüfungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prüfungsteilnehmende bei solchen Verstössen – etwa aufgrund einer Störung anderer Teilnehmender – von der Prüfung auszuschliessen. Bei Prüfungsausschluss wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

5 Nachteilsausgleich

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung die in der Prüfung geforderte Leistung nicht in der vorgegebenen Weise erbringen können, werden gebeten, dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Anschliessend ist per E-Mail an prof-l@phsg.ch ein schriftlicher Nachweis einzureichen, der spätestens vier Wochen vor dem Termin der Online-Prüfung vorliegen muss. Es wird im Einzelfall geprüft, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese sinnvoll ausgeglichen werden kann (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Prüfung in separatem Raum mit eigener Aufsicht).

Anrecht auf Nachteilsausgleich haben Personen, welche mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) leben und Gefahr laufen, wegen dieser Behinderung benachteiligt zu werden. Wird ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nicht im Rahmen der Anmeldung geltend gemacht, gilt dies als Einverständnis, die Prüfung unter den ordentlichen Rahmenbedingungen abzulegen.

6 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen werden vor Ort in den regionalen Prüfungszentren durchgeführt. Es ist nicht möglich, die Prüfung von zu Hause aus abzulegen.

Das Zeitfenster für die Online-Prüfung und der individuelle Termin für das Prüfungsgespräch werden den Prüfungsteilnehmenden per E-Mail mitgeteilt. Eine Änderung der individuellen Prüfungstermine ist nur bei höherer Gewalt oder im Falle von Krankheit oder Unfall und mit Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist per E-Mail an prof-l@phsg.ch einzureichen.

Die Teilnehmenden müssen für den Zugang zur Online-Prüfung und zum Prüfungsgespräch ein Ausweisdokument (ID, Reisepass oder Studierendenausweis) zur persönlichen Identifikation vorlegen. Ohne entsprechendes Dokument werden sie nicht zur Prüfung zugelassen. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Die Teilnehmenden müssen vor Prüfungsbeginn sicherstellen, dass sie die technischen Voraussetzungen gemäss Dokument [«Technische Voraussetzungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen»](#) erfüllen und ihre persönliche Ausrüstung gemäss diesen Anforderungen zur Online-Prüfung mitbringen.

Erfordert die Durchführung der Prüfung aufgrund höherer Gewalt zusätzliche Massnahmen (z.B. epidemiologische Schutzmassnahmen), werden den Teilnehmenden die hierfür geltenden Bestimmungen so früh wie möglich mitgeteilt.

Die Online-Prüfung findet in der Regel in Räumlichkeiten von Hochschulen statt (z. B. Aulas, Studiensäle, Unterrichtszimmer).

Während der Prüfungsteile «Hören» und «Sprechen» ist das Tragen eines Kopfhörers obligatorisch. Die Prüfungsleitung trifft geeignete Massnahmen, um Störungen während der Prüfungsdurchführung zu minimieren. Dennoch ist während des Prüfungsteils «Sprechen» mit Umgebungsgeräuschen in für eine Prüfung tolerierbarer Gesprächslautstärke zu rechnen.

Für diesen Teil wird die Verwendung von kabelgebundenen Over-Ear-Kopfhörern mit Mikrofon ausdrücklich empfohlen (siehe Dokument [«Technische Voraussetzungen»](#)).

Während des Prüfungsteils «Schreiben» ist das Tragen von Kopfhörern untersagt. Teilnehmenden mit erhöhter Geräuschempfindlichkeit wird die Verwendung von Gehörschutz (z. B. Oropax, Kapselgehörschutz wie Pamir) empfohlen.

7 Redlichkeit

Vor Beginn der Online-Prüfung müssen die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung lesen und akzeptieren. Ohne Zustimmung zu dieser Erklärung ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere vorbereiteter Notizen, Wörterbücher, elektronischer Hilfsmittel, generativer KI – sowie jeglicher Austausch mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Dritten ist während der Prüfung streng untersagt.

Es ist insbesondere untersagt, während der Prüfung zu telefonieren, Textnachrichten zu versenden oder ein Gespräch mit anderen Kandidat:innen zu führen. Auch das Verlassen der digitalen Prüfungsumgebung während der Prüfung wird als Betrugsversuch gewertet. Bei Bedarf können die Logdaten als Beweismittel herangezogen werden. Zu widerhandlungen können zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung führen. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet, und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Es ist nicht gestattet, Inhalte der Prüfung in irgendeiner Form zu speichern und/oder an Dritte weiterzugeben. Es ist untersagt, Screenshots oder Fotos von den Aufgaben anzufertigen oder ein Screenrecording-Programm im Hintergrund laufen zu lassen.

8 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit einer Punktzahl sowie den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Für das Prädikat «bestanden» müssen mindestens 60% der insgesamt möglichen gewichteten Punkte erreicht werden.

Die vier Prüfungsteile – «Rezeption», «schriftliche Produktion», «mündliche Produktion» und «mündliche Interaktion» – werden gleich gewichtet. Leistungen unter 60% in einzelnen Prüfungsteilen können durch bessere Leistungen in anderen kompensiert werden, sofern in jedem Prüfungsteil mindestens 40% der möglichen Punkte erzielt werden.

Die Prüfung gilt als «nicht bestanden», wenn in einem Prüfungsteil weniger als 40% erreicht werden oder die Gesamtleistung unter 60% liegt.

Die Verfügung der Prüfungsergebnisse wird innerhalb von zwei Monaten nach der Online-Prüfung versendet. Bei bestandenen Prüfungen erfolgt der Versand an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Bei Nichtbestehen wird die Verfügung mit der Rechtsmittelbelehrung ergänzt und per Einschreiben versendet.

Änderungen der Postadresse, der E-Mailadresse oder des Namens, die zwischen der Anmeldung und der Zustellung der Prüfungsergebnisse eintreten, sind der Prüfungsleitung per E-Mail an prof-l@phsg.ch mitzuteilen.

9 Prüfungswiederholung

Teilnehmende, die die Prüfung nicht bestehen (Prädikat «nicht bestanden»), können die Prüfung wiederholen. Eine Wiederholung ist ausschliesslich im Rahmen einer regulären Prüfungssession möglich.

Die Wiederholung ist kostenpflichtig. Es fallen die ordentlichen Prüfungsgebühren an.

10 Datenschutz

Die Prüfungsleitung garantiert den Schutz der persönlichen Daten der Prüfungsteilnehmenden. Es werden keine Daten über Teilnehmende und Prüfungen an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich für administrative Zwecke der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung und der Ausstellung der Prüfungsbescheinigung verwendet und nur für die Erstellung eines Duplikats der Prüfungsbescheinigung aufbewahrt. Daten, die zu Forschungszwecken weiterverwendet werden, werden ausschliesslich in anonymisierter Form gespeichert.

11 Prüfungseinsicht

Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an prof-l@phsg.ch einen Termin für die Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsleistungen vereinbaren.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschliesslich in den von der Prüfungsleitung bestimmten Räumlichkeiten und unter Aufsicht. Eine Übersendung der Prüfungsunterlagen per Post oder in digitaler Form ist ausgeschlossen.

Die Prüfungseinsicht beinhaltet:

- das Einsehen der eigenen erbrachten Leistung im Prüfungsteil «Schreiben»;
- das Anhören der eigenen erbrachten Leistung im Prüfungsteil «Sprechen»;
- die Einsicht in die detaillierte Angabe der in allen Prüfungsteilen und einzelnen Prüfungsaufgaben erzielten Punktzahlen;
- die Einsicht in die von den Expert:innen vorgenommenen quantitativen Bewertungen der produktiven Kompetenzen (Schreiben und Sprechen), aufgeschlüsselt nach Beurteilungskriterien.

Nicht eingesehen werden kann die eigene erbrachte Leistung im individuellen Prüfungsge- spräch.

Die Dauer der Einsichtnahme ist auf 30 Minuten beschränkt. Die Prüfungsleitung kann im be- gründeten Einzelfall eine Verlängerung bewilligen.

12 Rechtsmittelverfahren

12.1 Formelle Verfahrensfehler

Formelle Verfahrensfehler in der Prüfungs durchführung, das heisst Verstöße gegen gesetzli- che oder vorgeschriebene Verfahrensregeln, die im Zusammenhang mit der Durchführung, Bewertung oder Organisation der Prüfung stehen, können direkt ohne Antrag auf Neubeurteilung mit Rekurs beim Präsidium der Rekurskommission der Professionellen Sprachprüfung PROF-L eingereicht werden (siehe dazu Punkt 12.3).

12.2 Materielle Fehler: Antrag auf Neubeurteilung

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist im Falle einer nicht bestandenen Prüfung vor dem eigentlichen Einlegen des Rekurses ein Antrag auf Neubeurteilung der Prüfung zu stellen. Der Antrag muss die konkret beanstandeten Punkte sowie eine Begründung enthalten, weshalb die Bewertung aus Sicht der Prüfungsteilnehmenden fehlerhaft oder unangemessen sein soll. Der Antrag muss innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an prof-l@phsg.ch eingereicht werden.

Die Neubeurteilung erfolgt durch eine:n von der Prüfungsleitung bestimmte:n unabhängige:n Fachexpert:in. Die im Rahmen der Neubeurteilung festgelegte Bewertung ersetzt die ur- sprüngliche Bewertung. Für die Neubeurteilung wird eine Gebühr von CHF 180.- erhoben.

Ergibt die Neubeurteilung eine Bewertung der Prüfung als «bestanden», wird die Gebühr voll- umfänglich zurückgestattet. Ergibt die Neubeurteilung erneut eine Bewertung «nicht bestan- den» wird die Gebühr im eigentlichen Rekursverfahren angerechnet. Die Neubeurteilung in Form eines Nichtbestehens ergeht wiederum als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung und wird per Einschreiben zugestellt. Sie dient der materiellen Begründung im Rekursverfahren.

12.3 Rekursverfahren

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist zu einem Rekurs berechtigt, wer:

- formelle Verfahrensfehler in der Prüfungsdurchführung geltend machen kann;
- die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, das heisst die Neubeurteilung ergibt wiederum ein Nichtbestehen.

Rekursberechtigt ist ausschliesslich, wer die Prüfung nicht bestanden hat.

Der Rekurs ist innert 35 Tagen nach Erhalt der Neubeurteilung unter Angabe des Sachverhalts und einer detaillierten Begründung per Einschreiben an die untenstehende Adresse zu richten. Massgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus der Begründung muss klar hervorgehen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die angefochtene Verfügung beanstandet wird.

Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L)
Z.Hd. Rechtsdienst als Präsidium der Rekurskommission
Pädagogische Hochschule St. Gallen
Notkerstrasse 27
9000 St. Gallen

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Verfügung bleibt bis zur Entscheidung über den Rekurs ausser Kraft.

Verfahrenskosten

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Der Eingang des Rekurses wird schriftlich bestätigt, zusammen mit einer Rechnungsstellung für die Einreichung eines Kostenvorschusses in Höhe von CHF 700.-. Die Gebühr der Neubeurteilung wird in Abzug gebracht (d.h. der Kostenvorschuss beträgt noch CHF 520.-). In der Regel deckt der Kostenvorschuss die Verfahrenskosten.

Die Rechnung muss beglichen werden, bevor das Verfahren eröffnet werden kann. Wird ein Rekurs gutgeheissen, wird der Kostenvorschuss in voller Höhe zurückerstattet.

Rekursentscheid

Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Folgende Entscheidvarianten sind möglich:

- Abweisung des Rekurses, der Entscheid bleibt gültig;
- Gutheissung des Rekurses mit kassatorischer Wirkung (der Entscheid wird aufgehoben, die Prüfung kann kostenlos wiederholt werden oder die Prüfungsleitung hat neu zu entscheiden).

Der Entscheid der unabhängigen Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts Rekurse 2026.